

S A T Z U N G

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
 2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 4. für Einsätze, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
 5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
 6. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der An-

lage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Ersatzteile der Werkstätten werden die Selbstkosten berechnet zzgl. einem Zuschlag von 10% für Materialbewirtschaftung und Lagerhaltungskosten.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2012 außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 29.05.2019
Gemeinde:



Solnar, Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,06 €
b) einen Transporter	6,34 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-LOG (Sachrang)	4,46 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
e) ein Tanklöschfahrzeug TLF 8/18,	12,36 €
f) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	7,73 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (Sachrang)	8,93 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	31,93 €
b) einen Transporter	31,93 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-LOG (Sachrang)	81,87 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	116,63 €
e) ein Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	113,13 €
f) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	113,13 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 (Sachrang)	131,44 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	163,60 €

3. Arbeitsstundenkosten f. Geräte:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat (ab 2,5 KVA)	38,40 €
b) ein Atemschutzgerät (PA) ohne Mann	33,80 €
c) einen Öl / Wassersauger	25,50 €
d) eine Tragkraftspritze TS 8/8	76,04 €
e) ein Hochdrucklöschgerät	36,00 €
f) eine Sandsackfüllanlage	50,00 €
g) ein Belüftungsgerät	25,50 €
h) eine Tauchpumpe	13,29 €
i) eine Motorsäge, Motortrennschleifer	18,00 €
j) eine Länge Druckschlauch	5,00 €
k) einen Höhesicherungssatz	47,80 €
l) einen Schließzylinder	22,10 €
m) eine Schmutzwasserpumpe	18,33 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach § 56. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

15,10 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|------------|
| a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlage | 500,00 € |
| b) Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder fahrlässig
oder im Wiederholungsfall | 1.000,00 € |

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt; Reinigungs,- Prüfungs,- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für folgende Leistungen werden Kostenpauschalen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Reinigung und Prüfung der Atemschutzmaske | 12,00 € |
| b) Reinigung und Prüfung Lungenautomat und Atemschutzgrundgerät | 30,00 € |
| c) Füllung Atemschutzflasche mit Atemluft 300 bar | 2,02 €/l |
| d) Reinigung einer Überhose | 12,00 € |
| e) Reinigung einer Überjacke | 14,00 € |
| f) Reinigung und Prüfung von Seilen und Leinen | 12,00 € |
| g) Reinigung und Prüfung Höhensicherungssatz ohne Seile | 28,00 € |
| h) Prüfen, waschen und trocknen eines Druckschlauchs | 8,00€ |
| i) Einbinden eines Druckschlauchs je Kupplung | 10,00 € |

Fallen bei den Leistungen Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an und ist die Feuerwehr dazu befugt und in der Lage diese auszuführen, werden zusätzlich Personalkosten nach Nr. 4 und 4.1 berechnet. Materialkosten der Werkstätten werden zu Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Materialbewirtschaftung und Lagerhaltung berechnet.

7. Sonstige Gebühren

- Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen ist zum jeweils geltenden Kubikmeter-Preis abzurechnen.
- Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke, o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- Verpflegung, die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen
- Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- Bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben;
- Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Aschau i.Chiemgau vom 29.05.2019.

Aschau i.Chiemgau, 29.05.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Solnar', written in a cursive style.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister